

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Fachdirektorenkonferenz Geldspiele
Andrea Bettiga, Präsident
Kornhausplatz 11
Postfach 568
3000 Bern 8
Per E-Mail an
info@fdkg.ch

Liestal, 25. Januar 2022
RR/SID

Vernehmlassungsantwort zum Antrag der Stiftung Sportförderung Schweiz auf den Beitrag zur Förderung des nationalen Sports für die Jahre 2023-2026

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Fachdirektorenkonferenz Geldspiele (FDKG) hat uns am 25. November 2021 Unterlagen zur Anhörung der Kantone betreffend den Antrag der Stiftung Sportförderung Schweiz (SFS) vom 7. Oktober 2021 zugestellt. Die SFS beantragt die Zuteilung eines Betrags aus dem Reingewinn der Lotteriegesellschaften Swisslos und Loterie Romande zur Förderung des nationalen Sports. Gemäss den Vorgaben des Geldspielkonkordats (Art. 34 Gesamtschweizerische Geldspielkonkordat, SGS 5434, GSK) erfolgt ein solcher Antrag jeweils für eine Periode von vier Jahren, vorliegend nun für den Zeitraum 2023-2026. Die Frist für die Abgabe der Antworten dauert bis zum 31. Januar 2022.

Der Regierungsrat unterbreitet Ihnen nachfolgend die Antworten des Kantons Basel-Landschaft auf die gestellten Fragen.

Allgemeine Bemerkungen

Gemäss Art. 32 GSK verwenden die Kantone jeweils einen Teil der Reingewinne von Grosslotterien und grossen Sportwetten zur Förderung des nationalen Sports. Die Verteilung der Gelder wird durch die neu gegründete Stiftung Sportförderung Schweiz vorgenommen, welche jeweils bei der FDKG den nun vorliegenden Antrag auf Zuteilung der Gelder für eine Periode von vier Jahren zu stellen hat. Der übrige Reingewinn aus den Geldspielen, welche die Swisslos in den Kantonen der Deutschschweiz und im Tessin veranstaltet, fällt vollumfänglich den Kantonen zu (Art. 2 Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen, IKV 2020). Im Kanton Basel-Landschaft werden diese Gelder über den Swisslos-Fonds und den Swisslos-Sportfonds zur Förderung der Kultur und des Sports im Kanton verwendet.

In der Vergangenheit wurden die Mittel zur Förderung des nationalen Sports jeweils von der Sport-Toto-Gesellschaft (STG) ausbezahlt. Dabei wurde jeweils ein ungefähr konstant bleibender Anteil von durchschnittlich 8,68 % in die Förderung des nationalen Sports investiert. Da die Reingewinne von Swisslos und Loterie Romande in der Vergangenheit zunahmen, konnte auch der nationale

Sport von tendenziell höheren Beiträgen profitieren. Als Maximum wurden im Jahr 2020 57,2 Mio. CHF zur Förderung des nationalen Sports eingesetzt.

Der Antrag der SGS lautet nun auf jährlich 60 Mio. CHF, was gegenüber 2020 resp. 2021 eine Erhöhung von 2,8 Mio. CHF und gegenüber dem durchschnittlich ausbezahlten Betrag von 2016-2020 eine Erhöhung von 6,2 Mio. CHF pro Jahr bedeutet.

Weiter beantragt der SGS neu nebst den jährlichen 60 Mio. CHF, welche als Basisbetrag bezeichnet werden, einen Betrag für «spezielle Förderbereiche» von 15 Mio. CHF jährlich, wobei dieser Betrag nur verwendet wird, wenn entsprechende förderungswürdige Projekte vorliegen.

Der beantragte Basisbetrag von 60 Mio. CHF wird mit einem gleichbleibenden Prozentanteil am Gewinn der beiden Lotterien von 8,68 % begründet. Dabei wird allerdings für die Antragsjahre 2023-2026 von einem Gewinnwachstum von 3,18 % ausgegangen, was dem Gewinnwachstum der vergangenen fünf Jahre entspricht. Bereits die Annahme, dass das Gewinnwachstum der vergangenen Jahre ungebrochen so weitergeht, scheint relativ optimistisch. Die Effekte, welche zur Gewinnerhöhung beigetragen haben (genannt werden das Wachstum der Sportwetten Erträge aufgrund des neuen Geldspielgesetzes und höheres verfügbares Einkommen aufgrund der Covid-Einschränkungen) können aber in der beantragten Zeitdauer wieder stagnieren oder gar rückgängig gemacht werden. Auch die im Antrag aufgeführten Berichte und Gewinnerwartungen der beiden Landeslotterien (vgl. S. 15 f. resp. S. 18 f.) weisen auf die Volatilität der Situation und die Unsicherheit von Prognosen hin.

Weiter ist festzuhalten, dass die Festlegung des Basisbetrags auf falschen Berechnungsgrundlagen beruht. Auf S. 20 des Antrags wird unter «Berechnung des Basisbetrags» ausgeführt, dass der durchschnittliche prognostizierte Gewinn mit dem erwähnten Gewinnwachstum von 3,18 % für die Jahre 2021 bis 2025 691,8 Mio. CHF betrage. Der durchschnittliche Gewinn der auf Seite 20 aufgeführten Zahlen 2021-2025 ergibt aber lediglich 681,28 Mio. CHF (639,3 Mio. CHF + 659,6 Mio. CHF + 680,6 Mio. CHF + 702,3 Mio. CHF + 724,6 Mio. CHF = 3'406,4 Mio. CHF / 5 = 681,28 Mio. CHF). Somit verringert sich auch der errechnete Jahresbeitrag von 60,04 Mio. CHF auf 59,14 Mio. CHF.

Der darüber hinaus zusätzlich beantragte Betrag für spezielle Förderbereiche soll, im Gegensatz zum Basisbetrag, nur ausbezahlt werden, wenn eine entsprechende Gewinnentwicklung stattfindet und entsprechende Projekteingaben erfolgen. Begründet wird der zusätzliche Finanzbedarf primär damit, dass die Erträge aus Sportwetten gesteigert wurden und somit eine Berechtigung der Sportverbände nach einem höheren Anteil am Reingewinn bestehen würde. Hierzu ist festzuhalten, dass der nationale Sport bereits über den Basisbetrag an der Erhöhung des Reingewinns beteiligt ist, nämlich aufgrund der Berechnung des Basisbetrags als Prozentsatz des Reingewinns. Dabei wird sogar eine prognostizierte Gewinnerhöhung, unabhängig von derer späterer Realisierung, einberechnet. Einen besonderen Anspruch auf eine höhere Beteiligung an den Reingewinnen von Sportwetten lässt sich nach Ansicht des Regierungsrats den zu Grunde liegenden Erlassen hingegen nicht entnehmen. Hinzu kommt, dass die Finanzierung der speziellen Förderbereiche mit den Mitteln aus dem Basisertrag zumindest teilweise erfolgen kann, wird dieser doch wie erwähnt aufgrund des höheren Reingewinns bereits substantiell erhöht. Gewisse Projekte, die dem speziellen Förderbereich zugeschlagen werden, existieren denn auch schon seit Jahren und wurden aus dem bisherigen Betrag finanziert, beispielsweise «Schule bewegt».

Als Option für die Finanzierung von zusätzlichen Projekten wäre, anstelle des Betrags für spezielle Förderbereiche, ein Prozentsatz von 9 % vom Gesamtgewinn der beiden Lotteriegesellschaften zur Förderung des nationalen Sports denkbar. So könnte der Basisbeitrag anhand des extrapolierten durchschnittlichen Gewinns in der Periode von 2021 bis 2025 (681,28 Mio. CHF) auf 61,3 Mio. CHF erhöht werden.

Konsultationsantworten BL

Die obigen Ausführungen führen zu folgenden Konsultationsantworten gemäss dem Schreiben der FDKG vom 25. November 2021

1. Sind Sie mit dem Basisbetrag in der Höhe von 60 Mio. CHF und den hierfür vorgesehenen Schwerpunkten einverstanden?

Ja, obwohl Ungereimtheiten bezüglich der Berechnung bestehen. Bei Verzicht auf die speziellen Förderbereiche wäre ein Anteil am Gesamtgewinn von 9 % denkbar, was bei korrekter Berechnung einem Basisbetrag von 61,3 Mio. CHF entspricht.

2. Sind Sie mit dem (von der Gewinnentwicklung) abhängigen Betrag für spezielle Förderbereiche in der Höhe von 15 Mio. CHF und den hierfür vorgesehenen Schwerpunkten einverstanden?

Nein, wie ausgeführt profitiert der nationale Sport bereits über den substantiell höheren Basisbeitrag vom grösseren Reingewinn.

3. Sind Sie mit dem Betrag für die Verwaltung/den Betrieb der Stiftung einverstanden?

Nein, es wird aus den bestehenden Rechtsgrundlagen nicht ersichtlich, wieso der Betrag für die Verwaltung und den Betrieb der Stiftung separat bezahlt werden muss. Dieser ist dem Basisbetrag zu entnehmen und muss daher nicht separat bewilligt werden.

4. Haben Sie weitere Bemerkungen?

Nein.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie um Berücksichtigung der Anliegen des Kantons Basel-Landschaft.

Freundliche Grüsse

Thomas Weber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin